

BGH: Keine Abänderung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, wenn der geäußerte Kindeswille nicht autonom gebildet ist

Auch wenn das Kind in den Haushalt des anderen Elternteils wechseln will, ist es nicht gerechtfertigt, das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf diesen Elternteil zu übertragen. Das gilt, wenn der Kindeswille nicht autonom gebildet ist und sonstige Belange des Kindeswohls der Abänderung entgegenstehen.

Kiara und Peter F. heirateten im Januar 2005, ihr Sohn Alex wurde 2008 geboren und 2009 kamen die Zwillinge Mia und Kim zur Welt. Peter F. ist Bürokaufmann, er hat aus einer früheren Beziehung ein weiteres, bereits erwachsenes Kind. Kiara stammt aus der Dominikanischen Republik und hat eine Ausbildung zur Krankenpflegerin absolviert.

Die Eltern trennten sich 2013. Kiara bekam vom Amtsgericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die drei gemeinsamen Kinder. Sie verließ mit ihnen das gemeinsame Haus und zog in eine Wohnung in einem nahe gelegenen Ort. Peter F. beantragte, die getroffene Regelung abzuändern und ihm das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen. Das Amtsgericht wies den Antrag zum Sorgerecht zurück, nachdem es ein Sachverständigengutachten eingeholt hatte. Peter F. legte Beschwerde ein, die das Oberlandesgericht zurückwies. Mit seiner Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof hatte er auch keinen Erfolg.

Das Oberlandesgericht hatte keine triftigen Gründe dafür gesehen, das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf den Vater zu übertragen. Vor allem gebe es keine Gründe, die das Wohl der Kinder nachhaltig berührten. Deshalb könne die gerichtliche Entscheidung zum Sorge- und Umgangsrecht nicht geändert werden. Denn die entsprechende Vorschrift diene dem Schutz des Kindes oder der Sorgeberechtigten vor Verunsicherung und Infragestellung der gerichtlich angeordneten Sorge- und Umgangsverhältnisse.

Die drei Kinder des Ehepaars Kiara und Peter F. hatten sich ausdrücklich gewünscht, beim Vater leben zu wollen. Dies könne zwar ein Grund zur Änderung sein. Es komme jedoch darauf an, ob ihr Wunsch auf Veränderung andere Kindeswohlerwägungen überwiege. Das sei hier nicht der Fall, hatte das Oberlandesgericht entschieden. Zwar hätten die Kinder ihren Wunsch wiederholt in verschiedenen Anhörungs- und Untersuchungssituationen geäußert. Aber ihr Wille sei nicht autonom, das hätten die überzeugenden Feststellungen der

Sachverständigen, die Einschätzung des Jugendamts und die in der Akte ausführlich dokumentierten Kindesanhörungen ergeben.

Da es dem Kindesvater schwerfalle, seine Vorlieben von denen der Kinder zu trennen, bewirke er, dass die Kinder nicht ihre eigenen Bedürfnisse auslebten. Der Vater habe überbehütende Tendenzen und wolle vollständig in das Leben der Kinder integriert sein, das habe die Sachverständige dokumentiert. Seine Reaktionen und Aktionen in Übergabesituationen, die aktenkundlich geworden seien, zeigten eine erhebliche Schwierigkeit von Peter F., sich von den Kindern zu lösen und diese der Mutter zu übergeben. Sein Verhalten und seine Aussagen trügen dazu bei, die Kinder in eine angespannte Situation zu versetzen, sie zu verunsichern oder ihnen gar Schuldgefühle oder Gefühle der Verantwortung für den Vater aufzubürden. Insbesondere das älteste Kind solidarisiere sich mit dem Kindesvater, um dessen besondere Aufmerksamkeit und Bestätigung zu erlangen. Es hätten sich im Laufe des Verfahrens und des Ausgangsverfahrens auch starke Beeinflussungs- oder gar Instrumentalisierungstendenzen von Peter F. gezeigt.

Demgegenüber habe die Mutter Kiara F. in der Vergangenheit nicht nur ihre Bindungstoleranz, sondern auch ihre Bindungsfürsorge unter Beweis gestellt und den Kindesvater über die geregelten Umgangszeiten hinaus in die Betreuung und Versorgung der Kinder einbezogen. In ihrer Obhut habe sich im Übrigen, wie von der Schule zurückgemeldet worden sei, die Situation für die Kinder entspannt und stabilisiert. Zwar haben die Kinder nach den vom Oberlandesgericht getroffenen Feststellungen eine intakte Bindung zu Peter F., er biete ihnen insbesondere im früheren Familienwohnheim gute Spielgelegenheiten und beschäftige sich intensiv mit ihnen. Der Vater vermöge es jedoch nach wie vor weniger als die Mutter, den Kindern zu ihrer Entwicklung Freiräume zu gewähren und dabei eigene Bedürfnisse hintanzustellen. In diesem Zusammenhang sei auch das über Jahre hinweg wiederholte und drängende Einwirken auf die Kinder negativ zu gewichten. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht bei Kiara F. zu belassen, entspreche nach wie vor dem Wohl der Kinder am besten.

An dieser Entscheidung gebe es rechtlich nichts zu beanstanden, entschied der Bundesgerichtshof. Alex und die Zwillinge Mia und Kim behalten also ihren Lebensmittelpunkt bei ihrer Mutter.